

der Katholik Petrus erfüllte sie als Stellvertreter des Protestanten Martin. Daraus ergibt sich von selbst die Antwort auf die 2. Frage.

2. Eine nachträgliche Uebernahme der Patenschaft seitens des Katholiken Petrus war gegenstandslos. Die Patenschaft ist wesentlich an den *actus baptismi* gebunden; wer im Augenblick der Taufhandlung Pate ist — im vorliegenden Fall der Protestant Martin — bleibt es unwiderruflich. Der tausende Priester konnte darum allerdings auf das unstatthafte Vorgehen aufmerksam machen, eine *sanatio in radice* war aber unmöglich; der Protestant Martin war gültiger Pate und als solcher in das Matrikenbuch einzutragen, etwa mit der Bemerkung der Stellvertretung seitens des Katholiken Petrus. Eine *monitio* des Protestanten Martin konnte *pro foro externo* wegfallen, da angesichts des katholischen Bekenntnisses sowohl der Eltern als des stellvertretenden „Paten“ Petrus kein *periculum perversionis* zu befürchten stand.

Dr. J. Gföllner.

V. (Restitution aus ungerichteter Schädigung mit einem Irrtum in persona.) Der Priester Severus bespricht mit seinem jüngeren Mitbruder Mitis folgenden Kasus: Titius wollte wegen eines ihn kränkenden Wortwechsels die Hütte des Pelagius, die derselbe zu Jagdzwecken im nahen Walde aufrichten ließ, in Brand stecken. Er erkundigt sich unvermerkt über Lage und Aussehen derselben, täuscht sich jedoch und steckt die des Sempronius in Brand. Bei einer Missionspredigt legt er eine aufrichtige Beicht ab und zwar unserem Mitis. Als ihm derselbe zusprach, dem Sempronius den Schaden zu ersetzen, entschuldigt er sich, er habe ihn wider Willen angerichtet und sei vollkommen überzeugt, nichts ersetzen zu müssen, würde es aber aus Liebe zu Gott tun, wenn er von der Verpflichtung überzeugt wäre. Mitis, der die beiden verschiedenen Ansichten der Theologen über einen solchen Fall wohl kennt, sich für die strengere, weil begründetere Ansicht entschieden hat, aber sich wohl bewußt ist, seinem Beichtkinde dieselbe nicht aufzotroyieren zu dürfen, zumal ne fortasse ex bona fide mala fides evadat, schweigt und absolviert.

Severus tadelt ihn. „Die mildere Sentenz ist improbabel. Wir haben hier alle drei zur Restitution zwingenden Bedingungen: *actio contra iustitiam commutativam*, *causa damni efficax*, *culpa theologica proportionata*, d. h. *gravis*; zwar sind diese Bedingungen nicht geeint in derselben Person (*dominus*), doch im selben Objecte (*res domini*). Titius wußte, daß er keine Sache *nullius domini* zerstöre, wußte also, daß er restitutionspflichtig werde, freilich gegen eine andere Person, als diejenige war, die er im Auge hatte. Sollte der rein zufällige Irrtum ihn vor der Restitution bewahren? Ein solcher Irrtum ist wahrlich ein Glück! Ich hätte ihn nicht absolvieren können, da mir die Sentenz mancher Autoren die im vorliegenden Fall von der Restitution entbinden, ganz improbabel ist. Der Kon-

feſſar darf keinen Pönitenten loſſprechen, der einer ſicher improbabeln Meinung folgt?“

Mitis: „Auch ich bin kein Anhänger der milderen Meinung, ſie iſt mir improbabel. Aber ſie iſt externe probabilis, da ſo manche Moralisten ſie annehmen und ſie iſt alſo manchem interne und subjective probabilis. Ich kann alſo das Beichtkind nicht zwingen, meiner Meinung zu ſein, noch ſeine bona fides ſtören. Ich bin nicht iudex opinionis, ſed dispositionis. Was hätten denn Sie mit dem ſonſt gut diſponierten Beichtkind gemacht?“

Severus: „Die Meinung iſt mir total improbabel, ich kann ihr nicht folgen. Ich weiß wohl, daß man ſelbſt im Falle einer wirklichen Reſtitutionspflicht, an die aber der Pönitent zu ſeinem Glück nicht denkt, dieſen zu ſeinem Heile in bona fide laſſen darf, ne mala fide fiat, — aber hier kann ich das abſolut nicht, weil ich an eine bona fides des Titius im vorgebrachten Kaſus nicht glauben kann. Gerade deſhalb muß ich hier als iudex dispositionis die Loſſprechung verweigern. Falls Titius dennoch meint, nichts erſetzen zu müſſen, ſo ſage ich ihm, er ſolle ſich einen Beichtvater ſuchen, dem ſeine Anſicht probabel iſt.“

Mitis: „Geſetzt, er tut dies, und kommt dann zu Ihnen zurück? Was dann?“

Severus: „Dann abſolvire ich ihn, außer er redet wieder über das Geſchehene, dann tue ich wieder, wie früher.“

Mitis: „Aber wenn Sie eine bona fides bei ihm nicht für möglich halten, dann müſſen Sie annehmen, daß er dort ſchlecht gebeichtet habe, dürfen ihn alſo in keinem Fall abſolvieren.“

Severus: „Ob er damals ſchlecht gebeichtet, überlaſſe ich dem anderen Beichtvater.“

Mitis: „Und wenn er die Sünde „einschließt“, oder Ihnen erzählt, er ſei loſgeſprochen worden, und Sie ſchicken ihn auf das hinweg, ſo kompromittieren Sie damit den anderen Beichtvater und möglicherweise auch die Autorität gewiſſer Theologen, die ſo lehren und auf die der andere Beichtvater ſich vielleicht berief. Auch ruinieren Sie das Vertrauen des Titius zu den Beichtvätern, wenn er merkt, daß der eine ſo, der andere ſo entſcheidet.“

Severus: „Das läßt ſich klug vermeiden und geſchieht es doch, ſo kann ich nichts daſür.“

Mitis: „Geſetzt, Titius kann nur zu Ihnen kommen, Sie ſind der einzige Prieſter weithin und ordentlicher Seelforger. Was dann?“

Severus: „Ich abſolvire nicht.“

Mitis: „So? Titius verlebt ſo vielleicht zwanzig Jahre, und kann wegen anderer Meinung ſeines einzigen ordentlichen Seelforgers, der verpflichtet iſt, ſeine Beicht zu hören, ſeiner Oſterpflicht nicht genügen. Jetzt liegt er im Sterben. Zwingen Sie ihn auch jetzt, ſoviel Geld zur Reſtitution auszugeben, zu der er in ſeinem Gewiſſen ſich durchaus nicht verpflichtet fühlt, um von Ihnen die Loſſprechung zu er-

halten und alles das nur deshalb, weil er zufällig nicht das Glück hat, bei einem anderen Priester zu beichten, der auf seine subjektive Ueberzeugung Rücksicht nimmt?"

Severus: „Auf dem Todbette versuche ich das Aeußerste und absolviere *sub conditione*, falls er nämlich dennoch disponiert sein sollte.

Mitis: Also Titius ist vielleicht doch disponiert. Warum nur auf dem Todbette? Kann er nicht auch in gesunden Tagen trotz seines materiellen Irrtums „vielleicht doch“ disponiert sein? Da müßten Sie ihn aber auch in gesunden Tagen mindestens für dubie dispositus halten und ihn darum, sobald ein Aufschub die Sache nicht besser zu machen verspricht oder erfahrenermaßen nicht besser gemacht hat, *sub conditione* absolvieren und nicht ihn 20 Jahre ohne Sakramente lassen. Noch mehr! Selbst wenn er von der Richtigkeit seiner milden Meinung nicht sicher überzeugt war, sondern es ihm nur nach gepflogener Ueberlegung der Gründe noch zweifelhaft schien, ob er restituieren müsse und ihm das Gegenteil noch *vere licet minus probabel* vorkam, war er — Neue und Vorsatz vorausgesetzt — *moraliter certe dispositus* (er handelte in einem spekulativen Zweifel mit praktischer Gewißheit *ex conscientia formata*) und war darum nicht *condicionatim*, sondern absolute loszusprechen. Nötig war nur, daß er den Willen hatte: „Ich würde restituieren, wenn ich einsehe, daß ich verpflichtet bin,“ und selbst diesen Vorsatz brauchte er nur *implicite* zu haben, eingeschlossen in dem allgemeinen Vorsatze, wenigstens alle jene Pflichten zu erfüllen, die *sub mortali* drängen. — Und dann, — was machen Sie mit einem Moralisten, der Ihnen als ein Anhänger der milderen Meinung bekannt ist und — nehmen wir den Fall an, es Ihnen kurz vor der Beicht mitteilt oder gar in *confessionali*? Absolvieren Sie ihn nicht? Dann waren Lugo und nach ihm St. Alphonsus nicht *absolutionsfähig*, und D'Annibale ebenso.“

Severus: „Oher gebe ich einen solchen Irrtum bei einem Moralisten zu, und wegen seiner milderen Ansicht möchte ich ihn nicht der Absolution berauben.“

Mitis: „So? Also milder denken darf man, aber nicht milder handeln. Nun gesetzt, es hätte einmal ein Moralist das Unglück, in diesen Kasus zu fallen, — was sagen Sie mit ihm an? Nach Ihrer Ansicht darf er die milde Ansicht haben und sie in seinen Schriften und im Beichtstuhle für andere — *bona fide*, wenn auch im materiellen Irrtum — praktizieren, ohne der Losprechung unfähig zu sein. Darf er sie nun auch selbst praktizieren für sich? Ja oder nein! Wenn nicht, mein lieber Severus, warum darf er dann die Ansicht auch nur für wahr halten? Wenn aber ja: warum darf es dann ein Bauer nicht, oder überhaupt wer immer? Die Moralisten haben kein Privileg! *Non est acceptatio personarum apud Deum!*“ —

Was sollen wir über dieses Gespräch sagen? Erstens: die mildere Sentenz ist vielleicht improbabel, doch nicht evidenter; wem sie nicht probabel ist, der darf sie niemand anraten; aber er kann auch niemand, der wenigstens von der Probabilität überzeugt ist, verbieten, sie zu gebrauchen.

Zweitens: Selbst wenn sie evidenter improbabilis wäre, sollte man lieber im vorliegenden Falle den Titius im guten Glauben lassen und ihn nicht bei seinem guten, aber schwachen Willen zur mala fides führen! Muß man doch mitunter bei einem matrimonium occulte invalidum lebenslängliche Fornikation wegen der bona fides zulassen, ne bona fides pereat, was gewiß viel monströser ist.

Drittens: Confessarius est iudex non opinionis, sed dispositionis, — die Disposition kann aber bei einem, der nach einer ihm wahrscheinlichen Meinung handelt, ebenso da sein, wie bei einem, der die Meinung für wahr hält, ohne nach ihr (mangels Gelegenheit) zu handeln. Error materialis et bona fides optime concordant.

Wien.

P. Honorius Rett O. F. M.

VI. (Formloses Testament und Schenkung für den Todfall.) Chrysanthus und Daria in H. lebten mitſammen in glücklichſter Ehe. Da aber dieſelbe kinderlos blieb, ſo erklärte Daria wiederholt ihrem Manne gegenüber, ſeiner im Testamente einmal beſonders gedenken zu wollen, nur wünſche ſie, daß gewiſſe Legate, die ſie in ihrem Testamente noch näher bezeichnen werde, getreulich ausbezahlt würden. Als ihr Mann einſtmals zur Gründung eines einträglichen Geſchäftes eine größere Geldſumme benötigte, ſo gab ſie ihm ein Darlehen von 5000 K unverzinslich, wobei ſie ausdrücklich erklärte, er ſolle ihr dieſes Geld, falls er vor ihr ſterben ſollte, wieder zurückgeben, ſterbe aber ſie früher, ſo gehöre es nach ihrem Tode ihm als ſein Eigentum. Chryſanthus konnte, wie ſich ſchon von ſelbſt denken läßt, hiemit nur einverſtanden ſein. Als nun wirklich nicht lange darnach Daria vor ihrem Gatten ſtarb, fand ſich Chryſanthus zu ſeiner Ueberraſchung im Testamente gar als Erbe des geſamten Vermögens eingefeßt, einige Legate ausgenommen. Allein da im Testamente, das, wie hier bemerkt ſein möge, erſt nach obiger Schenkung abgefaßt worden war, eine geſetzliche Formalität überſehen wurde, ſo wurde von Seite der geſetzlich berechtigten Erben die Umſtoßung des Testamentes angeſtrengt, ſo daß nun die Intestatſerfolge eintrat, wobei natürlich(?) Chryſanthus vollſtändig leer ausging.¹⁾ Ganz verzweifelt kommt nun dieſer zu ſeinem Beichtvater Ivo, erzählt ihm ſein Unglück und fragt dann, ob er denn auch im Gewiſſen

¹⁾ Entſpricht nicht dem Geſetze. § 758. Iſt kein Kind, aber ein anderer geſetzlicher Erbe vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte das unbeſchränkte Eigentum auf den vierten Teil der Verlaſſenſchaft.